



## Die Satzung des Vereins Averroes Institut

In der Fassung vom 20. 09. 2008

### §1

#### Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen » Averroes Institut für wissenschaftliche Islamforschung, Awis e.V.

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### §2

#### Vereinszweck

##### (1) Der Verein hat folgenden Zweck:

- A) Förderung von Wissenschaft und Forschung
- B) Förderung der Bildung und des wissenschaftlichen Nachwuchses
- C) Durchführung von eigener wissenschaftlicher Forschung, die den Bedingungen der Wissenschaftlichkeit genügt, nämlich:
  1. die sprachliche und logische Präzision, die erlauben, korrekte Schlussfolgerungen zu ziehen,
  2. die Widerspruchsfreiheit,
  3. die Intersubjektivität und
  4. die Begründbarkeit.

Gegenstand dieser Forschung ist der Islam, genau genommen, der Teil des Islams, der sich mit dem sozialen Handeln bzw. mit den zwischenmenschlichen Beziehungen beschäftigt, weil Normen dieses Teil rational begründet oder rational begründbar sind. Dass sie ein Teil eines religiösen Normensystems sind, hindert nicht daran, sie als Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen zu betrachten. Im Gegenteil, sie sollen sogar grade deswegen als solche betrachtet werden. Dabei konzentriert sich unsere Forschung auf vier Themenbereiche:

### **a) Theoretische Grundlage und Theoriebildung**

Hier werden die Grundlagen des sozialen Handelns bzw. der zwischenmenschlichen Beziehungen erforscht, u. a.:

die Vereinbarkeit des Islams

1. mit den Menschenrechten,
2. mit der Demokratie,
3. mit dem Völkerrecht,
4. mit dem säkularen Recht
5. oder auch die Beziehung der Muslime zu den Nichtmuslimen

### **b) Der Islam im Westen und Fragen der Integration von muslimischen Mitbürgern**

In Deutschland leben etwa 3,5 Millionen Muslime. In der europäischen Union spricht man von insgesamt etwa 20 Millionen. Untersuchungen bzw. Forschung in diesem Bereich sollen darauf abzielen, den sozialen Frieden zu bewahren und zu einer gelungenen Integration beizutragen. In diesem Bereich sind zahlreiche Migrationsforschungsinstitute mit der Forschung betrauet. Was wir selbst beitragen können ist, dass die soziale Wirklichkeit nicht nur aus der Beobachterperspektive, sondern auch aus der Teilnehmerperspektive beschrieben und erklärt wird. Darüber hinaus können wir Lösungsansätze und Vorschläge machen, die die gesamtgesellschaftlichen Bedürfnisse erfüllen und einen realistischen Interessenausgleich erzielen.

### **c) Die Entwicklung und Transformation in den islamischen Ländern**

Allein die Tatsache, dass wir in Deutschland die Möglichkeiten haben (ausreichende Literatur, materielle Möglichkeiten, Freiheit der Forschung, des Denkens, der Meinungsäußerung etc.), die die Forscher in den islamischen Ländern nicht haben können, und die Tatsache, dass mehrere Mitglieder unseres Vereins aus dem Nahen Osten stammen, dort Freunde, Bekannte und Verwandte haben und dazu die Sprache der Region beherrschen, verpflichten uns zu versuchen, ein Forschungsbeitrag in diesem Bereich zu leisten.

### **d) Die Internationale Beziehungen, insbesondere die Islam-West-Beziehungen**

Hier wollen wir die Islam-West-Beziehung, in deren Mittelpunkt der Islam-West Konflikt steht, als Gegenstand unserer Untersuchungen machen. Dieser Konflikt ist so alt, wie der Islam selbst. In der Zeit des Kalten Kriegs stand er im Schatten des Ost-West Konflikts. Als dieser beendet wurde, tauchte der alte Konflikt wieder auf. Aus Sicht der Friedens- und Konfliktforschung wollen wir versuchen, einen Beitrag zur Bearbeitung dieses komplexen Konflikts zu leisten. Dabei sehen wir ihn in seiner Aktualität als Phase in einem Kontinuum. Das ist die Phase, die mit dem Ende der

Kolonialisierung begann und als Phase der „Identitätsfindung und Identitätsbewahrung“ beschrieben werden kann. D.h. in dieser Phase befinden wir uns in einem Identitätskonflikt. Dies soll in einem Zusammenhang zu den vorherigen Phasen genau untersucht werden, um herauszufinden, wie dieser Konflikt gelöst und statt einer Konfrontation eine Kooperation erreicht werden kann.

## **(2) Methoden unsere Forschung**

Unter der Beachtung der allgemeinen Wissenschaftstheorie und wissenschaftliche Methodologie werden die Methoden der Politikwissenschaft, der empirischen Sozialforschung (Umfragen, Quellenauswertung etc.), Methoden der Rechtsfindung im Islam (Usul al fiqh), die juristischen Methoden und Methoden der Geschichtsforschung angewendet.

## **(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

1. Durchführung von eigenen Forschungsvorhaben, hauptsächlich in den in § 2 genannten Forschungsfeldern.
2. Organisation von wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen
3. Angebot von wissenschaftlichen Seminare und Kursen
4. Öffentlich Vorträge
5. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
6. Kooperation mit staatlichen und nicht staatlichen Institutionen und Forschungsinstituten, die ähnliche Ziele verfolgen.

**(4)** Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig.

**(5)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

**(6)** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**(7)** Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**(8)** Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (volljährige) natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person, b) durch freiwilligen Austritt,
  - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Dieser ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenamtlicher Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversamm-

lung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

## **§5**

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Mitglieder können ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein durch Arbeitsstunden für den Verein abgelden. Darüber hinausgehende Erstattungen für Arbeitsstunden sind nicht zulässig.

1. Der Verrechnungswert einer Arbeitsstunde beträgt 1,00 €.

2. Die Arbeitsstunden sind bis spätestens 4 Wochen nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags zu erbringen.

3. Im voraus abgeleistete, aber noch nicht verrechnete Arbeitsstunden eines Monats verfallen nach dem 3. Folgemonat.

4. Die Arbeitsstunden müssen im Voraus beim Vorstand angemeldet und genehmigt werden. Die Ersatzerbringung ist insbesondere studierenden Vereinsmitgliedern zu gestatten

5. Eine Verrechnung von geleisteten Arbeitsstunden erfolgt im darauffolgenden Quartal. Hat der Verein zum darauffolgenden Quartal keine Ansprüche gegenüber dem Mitglied, z.B. wegen ruhen-der Mitgliedschaft oder Austritt aus dem Verein, werden die zu viel bezahlten Beiträge zurückerstat-tet bzw. gutgeschrieben.

(5) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitglie-dern zu erbringen sind, beschlossen werden.

(6) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung be-schlossen wird.

(7) Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## **§6**

## **Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist unzulässig.

## **§7**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen

- a) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
- b) dem (ersten) stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes

(2) Vorsitzender des Vorstandes und sein erste Stellvertreter können nur deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von *zwei* Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von  $2/3$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von *zwei* Jahren überschritten wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeitperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt am Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von Vorstand und Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

(8) Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der erste stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der zweite stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht. Der vertretungsbe-rechtigte Vorstand darf Änderungen, die Registergericht oder Finanzamt verlangen, redaktionell vornehmen.

## **§8**

### **Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
6. Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
7. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3(1) und (2) dieser Satzung,
9. Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins.
10. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

## **§9**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf; mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung der Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu ei-

nem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Besteht erneut Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem Vorsitzenden hinzuzuziehende Person oder ein von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absenzeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung (z.B. Einschreiben) nachzuweisen.

(5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Fax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

## **§ 10**

### **Kassenprüfer**

(1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes und arbeitet als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Er kontrolliert die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreitet der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

(2) Im Hinblick auf die Abberufungsmodalitäten gilt § 7 Abs. (2) - (6) entsprechend.

## **§ 11**

### **Der Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Beirates werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Hinblick auf die Wahl- und Abberufungsmodalitäten gilt §7 Abs. (2) -(6) entsprechend.

(2) Der Beirat hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben den Vorstand bei Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu beraten und Vorschläge zu machen.

(3) Der Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen am Sitz des Vereins bei Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Beiratsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Beiratsmitglied.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Beirates mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf; mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Beiratsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates und dem Vorstand zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.

Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

(8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder telegraphisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht.

## § 12

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Jedes Mitglied auch ein Ehrenmitglied und ein förderndes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

1. Bestimmung der Richtlinien über die Projekte und Förderungsmaßnahmen des Vereins,
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt,
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
8. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
9. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder telegraphisch gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem widerspricht.

### **§ 13**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat *einmal* jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

### **§ 14**

#### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§15**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung zur Annahme.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Um dieses Quorum festzustellen, ist der Vorstand verpflichtet, auf ein Verlangen von mindestens 10 Vereinsmitgliedern dieser einen aktuellen Mitgliederliste mit Anschrift auszuhändigen.

(2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 13, 14 dieser Satzung mit Ausnahme von § 14 (3) und (4) entsprechend.

## **§17**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§18**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

## **§ 19**

### **Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Vereinigung von Freunden der Technischen Universität zu Darmstadt e.V., Ernst-Ludwigs-Hochschulgesellschaft, mit dem Sitz in: Schlossgartenstraße 7, S2 15/31, 64289 Darmstadt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20**

### **Haftungsausschluss**

(1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde

de Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

(2) Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Vereinsämtern und Vereinsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich der Verein, diese Personen mit Amtsübernahme angemessen zu versichern. Hierdurch soll auch gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche des Vereins erfüllt werden können.

Frankfurt, den 20. September 2008